

# Schweizerische Wasserwirtschaft und internationales Recht

Autor(en): **Huber, Max**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schifffahrt**

Band (Jahr): **1 (1908-1909)**

Heft 4

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-920138>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

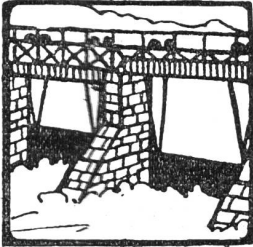
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# SCHWEIZERISCHE WASSERWIRTSCHAFT



ZENTRALORGAN FÜR WASSERRECHT, WASSERKRAFTGEWINNUNG  
BINNENSCHIFFFAHRT UND ALLGEMEINE VERKEHRSFRAGEN, SO-  
WIE ALLE MIT DER GEWÄSSERNUTZUNG ZUSAMMENHÄNGENDEN  
TECHNISCHEN UND VOLKSWIRTSCHAFTLICHEN GEBIETE. ALL-  
GEMEINES PUBLIKATIONSORGAN DES NORDOSTSCHWEIZER-  
ISCHEN VERBANDES FÜR DIE SCHIFFFAHRT RHEIN-BODENSEE

HERAUSGEGEBEN VON DR O. WETTSTEIN IN ZÜRICH UNTER STÄN-  
DIGER MITWIRKUNG DER HERREN INGENIEUR K. E. HILGARD, EHE-  
MALIGEN PROFESSORS FÜR WASSERBAU AM EIDGENÖSS. POLY-  
TECHNIKUM IN ZÜRICH UND ZIVILINGENIEUR R. GELPKE IN BASEL



Erscheint monatlich zweimal, je am 10. und 25.  
Abonnementspreis Fr. 12.— jährlich, Fr. 6.— halbjährlich  
Deutschland Mk. 12.— und 6.—, Österreich Kr. 14.— und 7.—  
Inserate 30 Cts. die 4 mal gespaltene Petitzeile  
Erste und letzte Seite 50 Cts. Bei Wiederholungen Rabatt

Verantwortlich für die Redaktion:  
Dr. OSCAR WETTSTEIN in ZÜRICH  
Verlag und Druck der Genossenschaft „Zürcher Post“  
in Zürich I, Steinmühle, Sihlstrasse 42  
Telephon 3201 Telegramm-Adresse: Wasserwirtschaft Zürich

N<sup>o</sup> 4

ZÜRICH, 25. November 1908

I. Jahrgang

## Schweizerische Wasserwirtschaft und internationales Recht.

Von Professor Dr. MAX HUBER.

### I.

Zweierlei Recht ist bestimmend für die schweizerische Wasserwirtschaft, das nationale, autonom zu gestaltende Recht, und das internationale Recht, welches nur durch Vereinbarung mit sämtlichen interessierten Staaten geschaffen und verändert werden kann. Wenn auch zunächst die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung berufen ist, die Verwertung unserer Gewässer für Kraftgewinnung und Warentransport zu regeln, so darf daneben die Bedeutung des bestehenden internationalen Rechts und des Abschlusses von Staatsverträgen nicht übersehen werden. Das gilt ganz besonders für die Schifffahrt. Die schweizerische Binnenschifffahrt ist nicht so sehr als eine rein schweizerische Angelegenheit für uns von Bedeutung, denn vielmehr als Glied der europäischen Binnenschifffahrt, welche ihrerseits die Verbindung mit der Meerschifffahrt darstellt. Es würde kaum einen Sinn haben, für die Schiffbarmachung des schweizerischen Flußsystems Aufwendungen zu machen, wenn zu befürchten wäre, dass die uns mit andern Staaten, insbesondere dem Meer verbindenden Wasserstrassen unter die Kontrolle fremder Mächte fallen könnten. Je wichtiger einerseits für uns der Aussenhandel wird, und je mehr andererseits die Eisenbahntarifpolitik als wirksames Mittel zur Förderung des eigenen und zur Ablenkung des fremden Handels von den Staaten benutzt wird, um so mehr muss die Schweiz darnach trachten, vermittelst der Binnenschifffahrt die Hemmnisse, die ihr als Binnenstaat entgegenstehen, wenigstens teilweise zu überwinden. Hiefür ist nun in der Tat Aussicht vorhanden, weil die völkerrechtlichen Grundlagen eines

freien Wasserweges nach dem Meere bereits durch die Wiener Kongressakte von 1815 gelegt worden sind. Während die Strassen und Eisenbahnen der Territorialgewalt des Staates, dessen Gebiet sie durchschneiden, unterliegen, nehmen, wenn auch nur in beschränktem Masse, die mehrere Staaten trennenden oder durchfliessenden schiffbaren Flüsse an der für die hohe See langsam errungenen Freiheit teil. Zwar bilden diese sogenannten internationalen Flüsse nicht ein staatenloses Gebiet wie das Meer, aber sie sollten dem Handel aller anerkannten Staaten offen gehalten und durch keine Zölle belastet werden. Sie bilden eine freie Wasserstrasse für alle Völker und gewähren deshalb den an solchen Strömen liegenden Binnenstaaten einen freien Ausweg in das freie Meer. Diese Prinzipien haben allerdings nicht für alle, mehreren Staaten gemeinsamen Ströme die gleiche weitherzige Anwendung gefunden, der Grundsatz als solcher aber ist anerkannt und hat sich im Laufe des XIX. Jahrhunderts mehr und mehr befestigt. Dass seine Anwendung speziell für die Schweiz sichergestellt werde, ist eine wichtige Aufgabe für unsere auswärtige Wirtschaftspolitik, deren rechtliche Grundlagen hinsichtlich dieser Frage im Folgenden untersucht werden sollen.

Der gegenwärtige Zustand kann zwar als für die Schweiz befriedigend bezeichnet werden, aber es besteht keine Gewissheit, dass nicht ohne unsere Zustimmung die Freiheit der Schifffahrt auf den für uns wichtigen Strömen (Rhein und Po) zu unserem Schaden beschränkt, insbesondere unser Handel einer differentiellen Behandlung unterworfen werde. Würde dies der Fall sein, indem zum Beispiel die internationalen Binnenschifffahrtsinteressen den Sonderinteressen ausländischer Staatsbahnen oder der Handelspolitik fremder Mächte geopfert würden, so hätte ein schweizerisches Wasserstrassennetz seinen Hauptwert, wenn nicht überhaupt jeglichen Wert für uns verloren. Von

diesem Gesichtspunkte aus ist die Frage nach den völkerrechtlichen Grundlagen praejudiziell und von der allergrössten Bedeutung für unsere Wasserwirtschaftspolitik.

Völkerrechtliche Rücksichten kommen in der Hauptsache nur für die eine der beiden wichtigsten Formen der Wasserbenützung, für die Schifffahrt in Betracht. Was die Wasserkraftgewinnung betrifft, so ist zu unterscheiden zwischen solcher an internationalen Grenzflüssen und solcher im Innern des Landes. Was erstere anbelangt, so handelt es sich dabei wesentlich nur um den Rhein von Neuhausen bis Basel. Für diese Strecke gilt der schweizerisch-badische Vertrag vom 10. Mai 1879, wonach bei Flussbauten, die einen erheblichen Einfluss auf den Wasserablauf haben, die Pläne der Regierung des andern Uferstaates behufs Geltendmachung von Einreden vorzulegen sind. An dem Rhein können deshalb Kraftwerke tatsächlich nur auf Grund einer Verständigung zwischen den beteiligten Regierungen zustande kommen. Bekanntlich hat sich die eigentümliche Erscheinung gezeigt, dass sich eine solche internationale Verständigung manchmal leichter erzielen lässt als eine interkantonale.

Wasserwerke, die ganz innerhalb des Schweizergebietes, also oberhalb der Landesgrenze liegen, werden in der Regel keine internationalen Konflikte herbeizuführen imstande sein. Eine Ableitung unserer Flüsse von ihrem natürlichen Lauf kommt praktisch nicht in Betracht (dagegen wäre eine Ableitung von Wasser des Genfersees durch Frankreich nur mit Zustimmung der Schweiz zulässig). Wasserbauten im Innern der Schweiz, welche internationale Bedeutung haben könnten, wären allenfalls Vorrichtungen zu Stauungen in grossem Maßstab. Sofern durch Stauungen die Wassernutzung (Triebkraft und Schifffahrt) ausserhalb der Schweiz effektiv geschädigt würde, wären die betroffenen Staaten jedenfalls zur Einsprache berechtigt. Soweit aber keine schon bestehenden Rechte, das heisst keine bestehenden Nutzungen beeinträchtigt werden, ist anzunehmen, dass der oben liegende Staat nicht durch Rücksichten auf den unten liegenden beschränkt sei. Eine Abklärung dieser internationalrechtlichen Wasserrechtsverhältnisse hat indessen noch nicht stattgefunden und es ist deshalb nicht mit Bestimmtheit zu sagen, was positiven Rechtes ist. Die Schweiz hätte natürlich ein Interesse daran, den Standpunkt zur Geltung zu bringen, den zum Beispiel die Vereinigten Staaten gegenüber Mexiko wegen des Rio Grande eingenommen haben, wonach der obenliegende Staat, soweit es sich um Ausnutzung eines ganz auf seinem Territorium gelegenen Flußstückes handelt, auf die untern Uferstaaten keinerlei Rücksicht zu nehmen hätte. Eine solche Lösung des Problems widerspricht aber der Billigkeit sowie den in den Privatrechten für die Gewässer (mit Ausnahme der Quellen) im allgemeinen ausgesprochenen Grundsätzen. Indessen haben diese Fragen für uns keine grosse praktische Bedeutung. Stauungen, die sich bis über die Grenze hinaus bemerkbar machen würden, zum Beispiel durch Regulierung der Abflussverhältnisse der Schweizerseen,

würden gerade ausgleichend und somit vorteilhaft wirken, sodass nötigenfalls internationale Verständigungen keinen besonderen Schwierigkeiten begegnen würden<sup>1)</sup>.



## Der Kanton Aargau und die Wasserkräfte.

O. H. Der Artikel 96 der aargauischen Staatsverfassung von 1885 bestimmt, dass der Kanton die Aufsicht über die öffentlichen Gewässer übt, und dass er die Nutzbarmachung dieser Gewässer zu volkswirtschaftlichen Zwecken fördert. Zur Durchführung dieser Bestimmung stehen immer noch in Kraft das Baugesetz von 1859 und das hier besonders interessierende Gesetz über die Benutzung der Gewässer zur Betreibung von Wasserwerken von 1856. Das letztere Gesetz überträgt die Konzessionierung der Wasserwerke dem Regierungsrate und bestimmt, dass jedes Wasserwerk (ehehafte ausgenommen) für je eine gemessene Pferdekraft einen Wasserrechtszins von 3 bis 4 Franken zu zahlen hat. Dieses Gesetz bildet noch heute die Grundlage für die Erteilung der Wasserrechtskonzessionen, wenn auch die Konzessionsbestimmungen weit über den Rahmen dieses Gesetzes im Sinne der Wahrnehmung der öffentlichen Interessen hinausgewachsen sind. Mit der zunehmenden Bedeutung der Wasserkraftausbeute sind auch die Wasserzinse erhöht worden.

Über die Entwicklung der Wasserkraftausbeute im Aargau geben die folgenden den Staatsrechenschaftsberichten entnommenen Zahlen Auskunft.

Ausgebeutete Pferdekräfte (brutto)  
(mittlere Kraft)

|      | ehehafte | konzedierte |
|------|----------|-------------|
| 1884 | 2076     | 5494        |
| 1895 | 2196     | 7960        |
| 1902 | 2405     | 18796       |
| 1907 | 2403     | 36084       |

Es sei dabei ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass diese Zahlen nur den aargauischen Kraftanteil bei den einzelnen Werken repräsentieren. Von den Ende 1907 konzedierte Kräften sind etwas mehr als 75% zur Abgabe an Dritte bestimmt. Von dieser aargauischen Kraft zur Abgabe an Dritte produzierende kommunale Werke zirka 6 bis 10%. Der übrige Teil wird von privaten Unternehmen erzeugt.

Die Zahl der 36,000 konzedierte Pferdekräfte wird für 1908 durch die vollständige Heranziehung eines bestehenden Werkes eine Äufnung um zirka 4500 P. S. erfahren und somit auf 40 bis 41,000 P. S. ansteigen. In einigen Jahren wird zu dieser Kraftmenge noch die Ausbeute der Werke von Augst und Laufenburg mit etwa 50,000 P. S. hinzukommen, so dass dann etwa 90 bis 95,000 P. S. ausgenutzt sind.

Über die zur Ausnutzung noch vorhandenen Kraftmengen liegen für den Rhein (aargauische Krafthälfte),

<sup>1)</sup> Über das internationale Wasserrecht vergleiche mein in der Zeitschrift für Völkerrecht und Bundesstaatsrecht, Band I, abgedrucktes Gutachten über die Gebietshoheit an Grenzflüssen, welches speziell die Frage des Rheinfallwerkes behandelt.